HANDWERKSKAMMER CHEMNITZ

HAUPTABTEILUNG BILDUNG

Urlaubsberechnung

nach Jugendarbeitsschutzgesetz / Bundesurlaubsgesetz

Urlaubsanspruch für Beginn ab 2027

Werktage (6Tage/Woche)		
Geburtsjahr	gesamt	Jan-Jun
2012	30	30
2011	30	30
2010	27	27
2009	25	25
2008	24	24

Arbeitstage (5 Tage/Woche)		
Geburtsjahr	gesamt	Jan-Jun
2012	25	25
2011	25	25
2010	22,50	22,50
2009	20,83	20,83
2008	20	20

Umrechnungsformel in Arbeitstagen:
30 WT : 6 Tage x 5 Tage = 25 AT

Beispiel: Jugendlicher am 1.1. noch nicht 16 Jahre
somit Anspruch auf 30 WT : 6 x 5 = 25 AT

bei Beginn ab Juli des Jahres wird gerechnet: Jahresanspruch : 12 Monate x Anzahl der Beschäftigungsmonate

Beispiel bei Beginn 01.09.: Anspruch 30 WT : 12 Monate x 4 Monate beschäftigt = 10 WT bzw.
Anspruch 25 AT : 12 Monate x 4 Monate beschäftigt = 8,33 AT

Jugendarbeitsschutzgesetz:

§19 Abs. 1 Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Urlaub zu gewähren.

Abs. 2 Der Urlaub beträgt jährlich mindestens:

wenn zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt: 30 Werktage
wenn zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt: 27 Werktage
wenn zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt: 25 Werktage
Stichtag: 01.01.

Bundesurlaubsgesetz:

§1 Jeder Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.

§3 Abs. 1 Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 24 Werktage oder 20 Arbeitstage.

Abs. 2 Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder Feiertage sind.

§5 Teilurlaub:
Abs. 2 Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. (keine Abrundung von Bruchteilen unter 0,5)

Achtung! Dieses Hilfsmittel berücksichtigt nur den Mindesturlaubsanspruch, lt. oben genannter Gesetze, nicht den tariflich vereinbarten Urlaubsanspruch.

Bei Ausbildungsbeginn **vor dem 01.07.** oder Ausbildungsende nach **dem 30.06.** hat der Azubi stets mindestens den vollen Urlaubsanspruch nach JArbSchG bzw. BUrlG, § 19 JArbSchG und §§ 3, 5 Abs. 1a, c BUrlG.
Besteht das Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr weniger als 6 Monate, hat der Azubi nur Anspruch auf Teilurlaub (= für jeden vollen Ausbildungsmonat 1/12 des Jahresurlaubs).

Bitte beachten! Der Urlaubsanspruch muss **pro Kalenderjahr** und **nicht** pro Ausbildungsjahr gewährt werden.

Haben Sie noch weitere Fragen? Unsere Mitarbeiterinnen der Lehrlingsrolle informieren Sie gern!

Tel.: 0371 / 53 64 - 157 Frau Cornelia Heinzmann c.heinzmann@hwk-chemnitz.de
Tel.: 0371 / 53 64 - 268 Frau Simone Jochler s.jochler@hwk-chemnitz.de
Tel.: 03431/ 71480 Frau Antje Gerlach in der Außenstelle Döbeln a.gerlach@hwk-chemnitz.de

Auch unsere Ausbildungsberater beraten Sie gern zu allen Fragen der Berufsausbildung.

Stand: November 2026